

Motion betreffend die Einführung eines vereinfachten Anzeigeverfahrens für temporäre oder saisonale Bauten und Anlagen

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit der für ausschliesslich temporäre oder saisonale Bauten und Anlagen ein vereinfachtes Anzeigeverfahren eingeführt wird, sofern diese nur während einer befristeten Dauer errichtet und nach Ablauf vollständig entfernt werden. Solche Vorhaben sollen nicht mehr dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterliegen.

Bei der Ausarbeitung sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Definition und Abgrenzung

Klare Definition und Abgrenzung temporärer oder saisonaler Bauten und Anlagen (z.B. provisorische Gebäude, mobile Container, Zelte, Hütten, Servicestationen, temporäre Infrastruktur für Sport, Events, Kultur, Naherholung oder Tourismus) unter Festlegung einer sachgerechten Höchstdauer pro Jahr (z.B. maximal sechs Monate pro Kalenderjahr am selben Standort).

Sicherzustellen ist insbesondere:

- Verpflichtung zur vollständigen Entfernung nach Fristablauf;
- Verhinderung einer faktischen Daueranlage durch periodische Wiederholung ohne angemessene Unterbrechung;
- Beschränkung auf mobile, leicht rückbaubare Konstruktionen;
- Festlegung von Flächen- und Höhenbegrenzungen;
- ausdrücklicher Ausschluss von Bauten mit grossem Volumen oder solcher Komplexität, dass sie einer dauerhaften baulichen Anlage gleichkommen.

2. Vereinfachtes Anzeigeverfahren

Ein standardisiertes Anzeigeverfahren soll die Realisierung solcher Projekte deutlich beschleunigen und vereinfachen.

Das Verfahren ist so auszugestalten, dass die zuständige Behörde innert einer klar definierten Frist (entscheiden kann) erfolgt innerhalb dieser Frist keine anderslautende Verfügung, gilt das Vorhaben als zugelassen, sofern die gesetzlichen Anforderungen eingehalten sind.

Der Behörde bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb der Frist einzugreifen, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Schutz öffentlicher Interessen

Die Einhaltung zentraler öffentlich-rechtlicher Interessen ist durch allgemein formulierte Mindestanforderungen sicherzustellen, insbesondere betreffend:

- bauliche Sicherheit (Standssicherheit, Brandschutz, Fluchtwege),
- Immissionsschutz (insbesondere Lärm- und Lichtemissionen),
- Umwelt- und Gewässerschutz,
- Einhaltung von Mindestabständen zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen.

Spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. Arbeitssicherheit, Lebensmittelrecht, Strassenrecht) bleiben unberührt.

4. Verordnungskompetenz

Technische und verfahrensbezogene Details (z.B. zulässige Bautypen, Flächen- und Höhenbegrenzungen, Anzeigeformulare) sind auf Verordnungsstufe zu regeln, um flexibel auf neue Bauweisen oder Nutzungsarten reagieren zu können.

5. Vergleichende Prüfung

Im Rahmen der Ausarbeitung sind bewährte Modelle anderer Rechtsordnungen zu prüfen, insbesondere Regelungen in Schweizer Kantonen, welche für bestimmte temporäre Bauten Anzeige- oder vereinfachte Verfahren mit klar definierten Höchstdauern, Genehmigungsfiktion und Rückbaupflicht vorsehen.

6. Konsequente Rückbaupflicht

Für sämtliche im Anzeigeverfahren zugelassenen Bauten und Anlagen ist eine verbindliche Rückbaupflicht vorzusehen.

Dabei sind insbesondere eine schriftliche Rückbauerklärung, gegebenenfalls eine angemessene finanzielle Sicherstellung (Kaution) sowie wirksame Durchsetzungsinstrumente (einschliesslich Ersatzvornahme) sicherzustellen.

Ein dauerhafter Bestandsschutz darf nicht entstehen.

Begründung

Die geltende Rechtslage (Baugesetz, Art. 72 ff.) sieht grundsätzlich das ordentliche Baubewilligungsverfahren oder ein befristetes Bewilligungsverfahren vor. Für zahlreiche temporäre oder saisonale Vorhaben führt dies in der Praxis zu erheblichem administrativem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen, insbesondere für Gemeinden, Vereine und Projektträger.

Zwar kennt das Baugesetz bereits ein Anzeigeverfahren für bestimmte Kleinvorhaben (Art. 73 BauG), dieses greift jedoch für viele temporäre Infrastrukturen – etwa im Bereich Sport, Kultur oder Tourismus – nicht oder nur eingeschränkt.

Das Sachenrecht (Art. 59 SR) kennt den Begriff der Fahrnisbauten, also Bauten ohne Absicht bleibender Verbindung mit dem Boden. Diese gelten zivilrechtlich nicht als Grundstücksbestandteil. Baurechtlich unterliegen jedoch auch solche Bauten grundsätzlich der Bewilligungspflicht.

Vergleichbare Modelle

In mehreren Schweizer Kantonen bestehen für bestimmte temporäre Nutzungen vereinfachte Verfahren oder Anzeigeverfahren mit klar definierten Höchstdauern und Rückbaupflichten. Diese Modelle zeigen, dass eine rechtssichere und praktikable Ausgestaltung möglich ist, ohne das Schutzniveau öffentlicher Interessen zu senken.

Internationale Berichte zur Stadt- und Raumentwicklung – unter anderem von OECD, URBACT oder dem deutschen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung – betonen die Bedeutung temporärer Nutzungen für Innovation, Belebung von Ortskernen und flexible Flächennutzung. Entscheidend ist dabei eine klare rechtliche Struktur mit verbindlicher Rückbaupflicht.

Mehrwert für Liechtenstein

Ein vereinfachtes Anzeigeverfahren würde insbesondere Vereinen, Initiativen und Gemeinden ermöglichen, temporäre Projekte rascher und mit geringerem administrativem Aufwand umzusetzen. Gerade im ländlich geprägten Liechtenstein können flexible Lösungen im Bereich Sport, Kultur, Tourismus und Naherholung wertvolle Impulse setzen.

Temporäre Nutzungen aktivieren Flächen- und Immobilienpotenziale, überbrücken Leerstände und stärken die Standortattraktivität. Gleichzeitig sorgt eine klar geregelte Rückbaupflicht dafür, dass landschaftliche und bauliche Qualität gewahrt bleibt.

Die vorgeschlagene Regelung verbindet Bürokratieabbau mit klaren Schutzstandards und schafft einen transparenten, praktikablen Rahmen für zeitlich begrenzte Nutzungen.

Beispiele für praktische Anwendungsfälle

Gastronomie und Verpflegung: Verpflegungs- und Verkaufsstände bei Märkten oder Veranstaltungen, saisonale Bars, temporäre Verkaufsstände bei Alpwirtschaften oder Sennereien.

Sport und Freizeit: Temporäre Sportinfrastruktur wie Starthäuser oder Servicestationen, mobile Umkleide- und Sanitärcontainer, temporäre Tribünen, saisonale Kunsteisbahnen.

Tourismus und Kultur: Saisonal bewirtschaftete Hütten, mobile Unterkünfte, Eventinfrastruktur wie Bühnen oder Festzelte sowie Baustellencontainer und mobile Arbeitsräume.

Schlussfolgerung

Eine klar geregelte Einführung eines vereinfachten Anzeigeverfahrens mit verbindlicher Rückbaupflicht für temporäre oder saisonale Bauten und Anlagen ermöglicht praxisnahe Lösungen für zeitlich begrenzte Projekte, ohne die Interessen von Umwelt, Sicherheit oder Nachbarschaft zu beeinträchtigen.

Vaduz, 23. Februar 2026

Die Motionäre:

Roger Schädler

Dagmar Bühler-Niggel

Stefan Thüri

Tanja Cissé

Christoph Wernli

✓ Zimmermann

✓ Carmen Heeb-Kinderle

Dietmar Hasler

Manfred Kaufmann

Thomas Vogt